



GEMEINDE WINDACH

Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Windach vom 21.12.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Windach folgende Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 15.12.2016:

§ 1

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,26 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,12 €.“ |

§ 2

§ 9a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 45,00 €/Jahr.“

§ 3

§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung erhalten folgende Fassung:

§ 10 Abs. 1 Satz 2:

„Die Gebühr beträgt 1,27 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 10 Abs. 3:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,27 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Windach, den 21.12.2022
Gemeinde Windach

Michl
Erster Bürgermeister